

Kooperationsvertrag

über die Durchführung der praktischen Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik - dualorientiert

Zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

..... - im Folgenden "Träger" genannt -

und der Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert

..... - im Folgenden "Schule" genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrags

Die Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert und der Träger der praktischen Ausbildung in der Kindertageseinrichtung bilden Erzieherinnen und Erzieher nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 03.03.2010) und der Schulversuchsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik- dualorientiert aus. Mit nachstehenden Regelungen schließen die Vertragsparteien einen Vertrag über die Durchführung praktischer Ausbildungen.

§ 2

Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern

- (1) Die Ausbildung erfolgt nach Maßgabe der erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen für Sozialpädagogik – dualorientiert (Schulversuchsordnung) in der jeweils gültigen

Fassung. Sie ist gegliedert in theoretischen und praktischen Unterricht an der Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert sowie eine praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung und ggf. bei weiteren Praktikumsstellen.

- (2) Die Vollzeitausbildung dauert drei Jahre. Bei nicht bestandener Abschlussprüfung verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um ein Jahr.
- (3) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert. Zum Zwecke einer optimierten inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung des schulischen Unterrichts mit der praktischen Ausbildung stellt die Schule einen Ausbildungsplan auf. Hierbei sind im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung insbesondere auch die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung sowie in ggfs. anderen Praktikumsstellen möglichst verbindlich festzulegen.

§ 3

Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

- (1) Der Träger verpflichtet sich, die Auszubildenden entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen. Den Auszubildenden ist Urlaub während den unterrichtsfreien Zeiten zu gewähren.
- (2) Die praktische Ausbildung erfolgt überwiegend im Bereich der vorschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung (0 bis 6 jährige Kinder). Zusätzlich sind Einblicke in die Bildung und Erziehung von anderen Altersgruppen (Schulkind/Jugendliche) zu geben. Er benennt der Schule gegenüber die Zeiten für diese Ausbildungsabschnitte und die vorgesehenen Ausbildungsstätten.
- (3) Der Träger setzt gemäß § 12 Abs. 2 Ausbildungs- und Prüfungsordnung geeignete Fachkräfte für die Praxisanleitung der Auszubildenden ein.
- (4) Der Träger benennt der Schule eine bei ihm angestellte Person, die als verantwortlicher Ansprechpartner für die Vereinbarung von Schulbesuchen durch die Fachlehrkräfte der Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert fungiert. Er sagt zu, an mindestens zwei Schulbesuchen pro Ausbildungsjahr mitzuwirken.

- (5) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft vor jedem Zeugnistermin eine Beurteilung der praktischen Leistungen der Auszubildenden mit Notenvorschlag an die Schule übermittelt.

§ 4

Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert

- (1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Zugangsvoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber um einen Ausbildungsplatz. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit.
- (2) Die Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht.
- (3) Die Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert stellt dem Träger rechtzeitig den geltenden Lehrplan und die Schulversuchsbestimmung zur Verfügung.

§ 5

Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Auszubildenden.
- (2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Auszubildenden ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen.
- (3) Bei der Aufstellung des Ausbildungsplans gemäß § 2 Abs. 3 dieses Vertrages wirken die Beteiligten unbeschadet der Gesamtverantwortung der Fachschule für Sozialpädagogik – dualorientiert eng zusammen.

§ 6

Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

- (2) Ausbildungsverhältnisse, die im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu Ende geführt.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich für diesen Fall, eine Vertragsanpassung vorzunehmen, die den Zwecken der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Ort, den

Für den Träger der praktischen
Ausbildung:

Für die Fachschule für
Sozialpädagogik – dualorientiert:
